



„Newsletter Recht“ November 2020

In dieser Ausgabe:

Inhaltsverzeichnis:

Gesellschaftsrecht

Zur Nachhaftung des Gesellschafters einer GbR mit Wohnungseigentum

Ausschluss eines Gesellschafters ohne Beschluss über Verwertung seines Anteils

Wettbewerbsrecht | Internetrecht

„Tap Tags“ von Influencern auf Instagram müssen als Werbung gekennzeichnet werden

Wettbewerbsrecht | Kartellrecht | Haftungsrecht

Kartellanten haften für sämtliche durch das Kartell verursachte Schäden

Vertragsrecht

Keine unzulässige Benachteiligung von Kindern durch „Erwachsenenhotel“

Vertragsrecht | Eigentumsrecht

Eigentumsübergang droht nach Unterschlagung eines Kfz während der Probefahrt

Arbeitsrecht

Keine Kündigung ohne Abmahnung selbst bei unentschuldigtem Fehlen bereits am dritten Arbeitstag

Arbeitnehmer dürfen eine Zeiterfassung per Fingerabdruck verweigern

Gesellschaftsrecht

Zur Nachhaftung des Gesellschafters einer GbR mit Wohnungseigentum

Verlässt ein Gesellschafter eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR – die Grundform aller Gesellschaften, für die sich lediglich zwei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenschließen müssen), die Wohnungseigentümerin ist, so haftet er auch für die Erfüllung von Beitragspflichten (beispielsweise ein Beschluss über den Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder eine Sonderumlage), die auf Beschlüssen beruhen, die erst nach seinem Ausscheiden von den Wohnungseigentümern gefasst worden sind.

Weil es für die Einordnung einer Forderung als Altverbindlichkeit, für die ein ausgeschiedener Gesellschafter gesetzlich haftet, nicht auf ihr Entstehen oder ihre Fälligkeit ankommt, sondern darauf, dass die Rechtsgrundlage der Zahlungspflicht bis zum Ausscheiden des Gesellschafters gelegt worden ist, kommt es nicht darauf an, ob der Beschluss über den Beitrag vor oder nach dem Ausscheiden gefasst wurde. Denn die Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht des Wohnungseigentümers ist mit dem Erwerb des Wohnungseigentums gelegt.

Die Haftung gilt nur für Verbindlichkeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach Kenntnis der Wohnungseigentümer vom Ausscheiden des Gesellschafters aus der GbR begründet worden sind.

(Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Juli 2020, V ZR 250/19)

Ausschluss eines Gesellschafters ohne Beschluss über Verwertung seines Anteils

Der Gesellschafter einer GmbH kann, obwohl er seine bereits fällig gestellte Einlage noch nicht vollständig erbracht hat, aus der GmbH ausgeschlossen werden, ohne dass zugleich mit dem Ausschluss ein Beschluss über die Verwertung seines Geschäftsanteils gefasst werden muss. Ein Zwang zu gleichzeitiger Beschlussfassung über Ausschließung und Verwertung des Geschäftsanteils ist im Hinblick auf den Schutz der Kapitalaufbringung abzulehnen, weil die zeitliche Bindung einer Verwertung, die möglichst die offene Einlageforderung decken soll, entgegenstehen könnte, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Interessent oder jedenfalls keiner, der in diesem Umfang leistungsbereit ist, zur Verfügung steht. Aus demselben Grund könnte durch den Zwang zur zeitgleichen Verwertung das Interesse der Gesellschaft und des Ausgeschlossenen an einer seinen Abfindungsanspruch finanzierenden Veräußerung des Geschäftsanteils beeinträchtigt werden. (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. August 2020, II ZR 171/19)

Wettbewerbsrecht | Internetrecht

„Tap Tags“ von Influencern auf Instagram müssen als Werbung gekennzeichnet werden

Das Setzen von „Tap Tags“ (= anklickbare Bereiche innerhalb eines geposteten Bildes, die Links zu den Anbietern oder Herstellern bestimmter Produkte, insbesondere auf dem Bild zu sehender Kleidungsstücke oder anderer Gegenstände enthalten), die nicht als Werbung gekennzeichnet sind, in Instagram-Posts von Influencern ist unlauter. Der Influencer verstößt hierdurch gegen das Verbot der unzulässigen getarnten Werbung.

Die wettbewerbliche Gefährdungslage resultiert aus der Gemengelage von privatem Erscheinungsbild einerseits und von Drittinteressen beeinflussten Kommunikationselementen andererseits. Diese Intransparenz begründet eine Pflicht zur Klarstellung, an welchen Stellen fremder Wettbewerb gefördert werden soll, und zwar unabhängig davon, ob der Influencer für den Einsatz der Tap Tags Geldzahlungen erhält.

(Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. September 2020, 6 U 38/19)

Wettbewerbsrecht | Kartellrecht | Haftungsrecht

Kartellanten haften für sämtliche durch das Kartell verursachte Schäden

Die an einer Kartellabsprache beteiligten Unternehmen haften gesamtschuldnerisch nicht nur für etwaige Schäden, die durch die Umsetzung dieser Absprache unter ihrer Beteiligung in Bezug auf einzelne Auftragsvergaben verursacht worden sind. Sie haften vielmehr für sämtliche Schäden, die ihre Ursache in der verbotenen Verhaltenskoordinierung haben. Dies umfasst auch solche Schäden, die sich daraus ergeben, dass die durch die Koordinierung verursachte Schwächung der wettbewerblichen Kräfte die Angebotspreise der Kartellbeteiligten oder diejenigen der Kartellaußenseiter für die Abnehmer nachteilig beeinflusst hat.

(Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Mai 2020, KZR 70/17)

Vertragsrecht

Keine unzulässige Benachteiligung von Kindern durch „Erwachsenenhotel“

Zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) kann sich ein Unternehmer (hier der Betreiber eines Wellness- und Tagungshotels, in dem nur Gäste im Alter über 16 Jahren zugelassen sind) auch im Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots auf seine grundgesetzlich geschützte Unternehmerfreiheit berufen und somit wirtschaftliche Ziele anführen.

Die wechselseitigen Interessen in Form der Realisierung dieser unternehmerischen Handlungsfreiheit auf der einen und des Schutzes vor Diskriminierung auf der anderen Seite sind in einen angemessenen Ausgleich zueinander zu bringen. Bei der Einzelfallabwägung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit dem Benachteiligten die Ungleichbehandlung zumutbar und inwieweit er auf die Leistung angewiesen ist. Kinder sind auf das Leistungsangebot eines solchen Wellnesshotels nicht konkret angewiesen, daher überwiegt im zugrunde liegenden Einzelfall das Interesse des Unternehmers an einer erfolgreichen Marktpositionierung.
(Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 2020, VIII ZR 401/18)

Vertragsrecht | Eigentumsrecht

Eigentumsübergang droht nach Unterschlagung eines Kfz während der Probefahrt

Der Eigentümer eines Kfz verliert sein Eigentum an dem Fahrzeug, wenn er es einem vermeintlichen Kaufinteressenten für eine unbegleitete Probefahrt überlässt, dieser das Fahrzeug aber nicht zurückgibt und es anschließend durch einen Dritten in gutem Glauben erworben wird. Ein solcher Eigentumsübergang an den gutgläubigen Dritten ist nur ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer „abhandenkommt“, was einen unfreiwilligen Besitzverlust voraussetzt. Das ist aber bei der Überlassung für eine Probefahrt nicht der Fall. Die Besitzübertragung ist nicht deshalb unfreiwillig, weil sie auf einer Täuschung beruht.
(Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. September 2020, V ZR 8/19)

Arbeitsrecht

Keine Kündigung ohne Abmahnung selbst bei unentschuldigtem Fehlen bereits am dritten Arbeitstag

Fehlt ein Arbeitnehmer an einem einzigen Tag seines Arbeitsverhältnisses unentschuldig, rechtfertigt dies in der Regel nicht die fristlose Kündigung. Auch in diesem Fall sind eine Arbeitsaufforderung und eine Abmahnung regelmäßig erforderlich. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer bereits an seinem dritten Arbeitstag unentschuldig gefehlt hat. Die Parteien des Arbeitsvertrags können die gesetzliche Kündigungsfrist innerhalb der Probezeit im Vertrag auch nicht auf eine Woche abkürzen. Vielmehr muss der Arbeitgeber die zweiwöchige gesetzliche Kündigungsfrist in der Probezeit einhalten. Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Tarifvertragsparteien kürzere Kündigungsfristen vereinbaren dürfen, da deren Verhandlungsparität zu einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern führt.
(Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 3. Juni 2020, 1 Sa 72/20)

Arbeitsrecht / Datenschutzrecht

Arbeitnehmer dürfen eine Zeiterfassung per Fingerabdruck verweigern

Arbeitnehmer können nicht zu einer Zeiterfassung per Fingerabdruck-Scanner verpflichtet werden. Auch wenn das System nur Fingerlinienverzweigungen („Minutien“) verarbeitet, handelt es sich um biometrische Daten. Eine Erfassung dieser Daten ist ohne Einwilligung des Arbeitnehmers nicht zulässig. Die Verweigerung der Nutzung stellt keine Pflichtverletzung dar, so dass eine aus diesem Grund ausgesprochene Abmahnung auf Verlangen des Arbeitnehmers aus der Personalakte entfernt werden muss.
(Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Juni 2020, 10 Sa 2130/19)

**Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilt seinen Mitgliedern auch der Arbeitgeber Köln e.V.
Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeitgeber-koeln.de.**

Ihre Ansprechpartner für weitere Rechtsauskünfte:

**Vertrags- und Mietrecht,
Schiedsgerichtswesen**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Inga Buntenbroich
Tel. +49 221 1640-3200
E-Mail: inga.buntenbroich@koeln.ihk.de

**Firmenrecht, Handels-, Gesellschafts-,
Handwerksrecht**

Rechtsanwältin Corinna Kaus
Tel. +49 221 1640-3050
E-Mail: corinna.kaus@koeln.ihk.de

**Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-,
Gewerbe-, Handelsvertreter- und
Insolvenzrecht**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Birgit Wirtz, M.A.
Tel. +49 221 1640-3300
E-Mail: birgit.wirtz@koeln.ihk.de

**Arbeits- und Internetrecht
Vergaberecht**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Susanne Wollenweber
Tel. +49 221 1640-3100
E-Mail: susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

Ihre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen:

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Susanne Wollenweber
Tel. +49 221 1640-3100
Fax +49 221 1640-3190
E-Mail: susanne.wollenweber@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10 - 26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de